

STATUTEN DES VEREINS TRIEBWERK

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «TRIEBWERK» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in St.Gallen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt den Austausch, die Vernetzung und Informationsvermittlung zwischen Wirtschaft und Schule.

Der Verein kann gesamtschweizerisch tätig sein. Um regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen, können regionale Leitungsteams zusammengesetzt werden.

Zu diesem Zweck werden insbesondere Workshops in den Oberstufenzentren und Veranstaltungen für Vertreter der Wirtschaft, Schule und Berufs- und Laufbahnberatung angeboten.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins TRIEBWERK können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

Unter der Bezeichnung «Partner» werden Gemeinden, Oberstufenschulen und juristische Personen (z.B. Arbeitgeberverbände, Gewerbevereine, Berufsverbände usw.) verstanden. Sie

haben eine gesonderte Stellung, da sie massgeblich die Finanzierung des Vereins abdecken. Mit diesen Partnern werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitglieder-Beiträge wird jährlich an der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall / Verlust Rechtspersönlichkeit

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres (31. Juli) erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an der Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins TRIEBWERK sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)
- d) Die Geschäftsstelle
- e) Gremium pro Region

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins TRIEBWERK und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins TRIEBWERK. Die Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung hat schriftlich, wenigstens drei Wochen vor der Durchführung zu erfolgen. Gleichzeitig sind die zu behandelnden Geschäfte bekannt zu geben.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten. Verspätete oder unvollständige Eingaben können vom Vorstand zur Behandlung auf die nächste Delegiertenversammlung zurückgestellt werden.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Wahl des Stimmenzählers
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Jahresbudgets
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Festsetzung des Gönnerbeitrages
- h) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

Art. 12

Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang verbleiben nur die Bewerbungen mit den zwei höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang. Es wird solange gewählt, bis eine Wahl zustande gekommen ist.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15

Im Vorstand sollen, wenn möglich, vertreten sein:

- a) je ein Wirtschaftsvertreter pro Region
- b) je ein Vertreter der Oberstufe pro Region (Schulleiter oder Lehrperson auf Stufe Sekundar/Niveau E oder Real/Niveau G)

Personelle Kumulationen sind zulässig.

Art. 16

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Definition von Regionen, in denen der Verein Aktivitäten durchführt (z.B. Workshops, Berufsbesichtigungen usw).

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Die Vorstandsarbeit erfolgt unentgeltlich.

C. Revisionsstelle**Art. 18**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen. Es beginnt per 1. August und endet jeweils Ende Juli.

D) Die Geschäftsstelle**Art. 20**

Die Geschäftsstelle hat den Auftrag, zu Handen des Vorstandes einen Jahres-Aktionsplan sowie Vorschläge für weitere Aktivitäten und die Gewinnung von Aktiv- und Gönnermitglieder auszuarbeiten und diese umzusetzen. Sie informiert den Vorstand regelmässig über die Ergebnisse. Der Vertreter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie der regionalen Gremien teil.

E) Ein Gremium pro Region

Art. 21

Pro Region wird ein Gremium eingesetzt um die regionalen Gegebenheiten optimal einbinden und berücksichtigen zu können. Die Mitglieder eines Gremiums fördern die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Lehrbetrieben, unterstützt die Geschäftsstelle bei der Akquisition von Mitgliedern sowie der aktiven Beteiligung an Workshops, Berufsbesichtigungen usw. Zusammen mit der Geschäftsstelle legt das Gremium die jährlichen Aktivitäten fest, nimmt neue regionale Bedürfnisse auf und evaluiert mögliche Lösungen.

In den Gremien sind folgende Personengruppen vertreten:

- Vertreter von Oberstufenschulen, wenn möglich aller Niveaus
- Vertreter von Arbeitsverbänden, Gewerbeverbänden und weiteren Wirtschaftsverbänden
- Vertreter von Lehrbetrieben
- Vertreter der kantonalen Berufsberatung
- Leiterin der Geschäftsstelle

Ein Wirtschaftsvertreter pro Region ist Vorstandsmitglied des Vereins Triebwerk. Er leitet auch das jeweilige regionale Gremium.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art 22

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 24

Über Statutenänderungen wird anlässlich der Hauptversammlung abgestimmt.

Art. 25

Über die Auflösung des Vereins TRIEBWERK entscheidet die Hauptversammlung. Der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Wird der Verein aufgelöst, ist der Liquidationserlös zwingend entweder einer gemeinnützigen Organisation mit gleicher Zielsetzung oder – bei Fehlen einer solchen – dem Gemeinwesen zu übertragen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

St.Gallen, den

Der Präsident:



Der Aktuar:

